

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren

zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

„Schweriner See / Obere Sude“

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Raben Steinfeld in ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See / Obere Sude“ beschlossen.

Artikel 1

Änderung

Die Satzung und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See / Obere Sude“ vom 15.10.2018 und vom 13.12.2021 werden wie folgt geändert.

§ 3 Abs. (2) Satz 3 wird wie folgt ersetzt

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2025 eine Gebühr i. H. v. 17,222 €/ha

§ 5 Abs. (2) Satz 3 wird wie folgt ersetzt

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Oktober des Jahres fällig.

§ 5 Abs. (4) wird wie folgt hinzugefügt

Gemäß § 13 KAG Mecklenburg-Vorpommern werden Kleinbeträge unterhalb von 5,00 € nicht veranlagt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See / Obere Sude“ tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Raben Steinfeld, den 18.11.2024

Im Original gez.
K.-D. Bruns
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See / Obere Sude“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation zur 2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren

zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

„Schweriner See / Obere Sude“

Zu § 3 Absatz 2

Berechnung des Gebührensatzes ab dem 01.01.2025

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Raben Steinfeld beträgt im Mittel gemäß Bescheidungen des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See / Obere Sude“ vom 28.03.2022, 24.03.2023 und 24.03.2024.

140,0050 ha

Der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See / Obere Sude“ berechnet im Mittel gemäß Bescheidungen vom 28.03.2022, 24.03.2023 und 24.03.2024 für diese Fläche **2.116,68 €**.

2.116,68 € : 140,0050 ha = 15,119 €/ha

Die Unterdeckung i. H v. **70,95 €** resultiert aus den Beitragseinnahmen der Beitragsjahre 2022, 2023 und 2024. Die Unterdeckung wird mit der Gebühr für die Beitragsjahre 2025, 2026 und 2027 verrechnet.

(70,95 € : 140,0050 ha) / 3 Jahre = 0,169 €/ha

Die Verwaltungskosten i. H v. 1,935 €/ha ergeben sich aus den Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes gemäß KGSt 2024/2025 (Personal- und Sachkosten) und der Umlage der Portokosten geteilt durch die WBV - Gesamtvorteilsfläche incl. Schöpfwerksvorteilsfläche im Amtsbereich ohne dingliche Mitglieder.

91.927,44 € / 47.518,2491 ha = 1,935 €/ha

Gebühr 2025 - 2027

	Kosten je ha	15,119 €/ha
+	Unterdeckung je ha	0,169 €/ha
+	Verwaltungskosten je ha	1,935 €/ha
=	Jahresgebühr je ha	17,222 €/ha

Nachfolgend Anlage zur Gebührenkalkulation

